



**Auftrag zur Annahme von Abfällen und
Deponieersatzbaustoffen
+ Grundlegende Charakterisierung**

1. Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1; Nr. 2 und Nr. 3; DepV)

Anfallstelle / -ort: _____

Abfallbezeichnung: _____

Abfallerzeuger: _____

Art der Vorbehandlung: _____

Anschrift Abfallerzeuger: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon/ E-Mail: _____

Transporteur: _____

Baustellen-Nr.: _____ Kunden-Nr.: _____ Auftrags-Nr.: _____

2. Abfallbeschreibung und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 DepV)

Aussehen, Farbe: _____

siehe Probenahmeprotokoll

Homogenität homogen inhomogen

Konsistenz fest stichfest staubförmig _____

Geruch _____

Masse des Abfalls _____ t oder _____ t/ _____

Bemerkungen: _____

Abfallbezeichnung: in der folgenden Tabelle bitte im grauen Kästchen ankreuzen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
06 08 99	Abfälle a. n. g. (Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen)	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 12 06	Verworfenen Formen aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 08 01 fällt	
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	

3. Hinzuzufügende Unterlagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 DepV)

Dem Auftrag zur Annahme von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:

Probenahmeprotokoll nach **LAGA PN 98** zu jeder Laborprobe (vom Probenehmer)

Protokoll der Probenvorbereitung (von Untersuchungsstelle) gemäß DIN 19747

2 Deklarationsanalysen (bei homogenen Abfällen) **Anhang 3 Nummer 2 DepV.**

Analysennummern: _____ geprüft: _____

(Für inhomogene Abfälle) weitere _____ **Deklarationsanalysen** geprüft: _____
Analysennummern: _____

4. **Bewertung der zu beseitigenden Massen** (§ 7 KrWG; § 8 DepV, durch Abfallerzeuger)

- Eine Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger oder den Einsammler hat keine Verwertungsmöglichkeit ergeben (§8 Abs.1 Nr. 2a DepV).
- Der zu entsorgende Abfall hält die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I ein.
- Der zu entsorgende Abfall hält die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I **nicht** ein, die Zustimmung bei der zuständigen Behörde wurde beantragt.
- Es handelt sich bei den zu entsorgenden Inertabfällen um Abfälle,
 - die nur von einer Anfallstelle stammen,
 - es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 DeV für die Deponieklasse 0 überschritten werden,
 - es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 DepV keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird
 - die nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.

5. **Wichtige Hinweise:**

Der Abfallerzeuger handelt entsprechend des KrWG, insbesondere ist *Teil 2 Abschnitt 1 Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger* zu befolgen.

Der Abfallerzeuger ist laut § 8 DepV vor Anlieferung verpflichtet eine **grundlegende Charakterisierung** des zu beseitigenden Abfalls vorzunehmen.

Für eine grundlegende Charakterisierung ist, entsprechend der DepV und damit verbunden der LAGA PN98, eine vorgegebene Anzahl an Laborproben nötig, abhängig von der Gesamtabfallmenge und der Abfallart. Jedoch sind immer **mindestens zwei Analysen** vorzulegen, mit Ausnahme von Inertabfällen laut § 8 Abs. 8 DepV. Mit Hilfe dieser wird überprüft, ob es sich um einen homogenen Abfall handelt. Ist dies nicht der Fall, müssen sämtliche Rückstellproben, deren Anzahl in Abhängigkeit von der zu entsorgenden Abfallmenge nach LAGA PN 98 zu nehmen ist, zu analysieren.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die unter Punkt 5. erläuterten Hinweise gelesen und verstanden wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Abfallerzeuger

6. Bemerkungen:

7. Erklärung des Abfallerzeugers

Der Abfallerzeuger erklärt verbindlich, dass die anzuliefernden Massen der grundlegenden Charakterisierung entsprechen. Er verpflichtet sich bereits angelieferte Massen, die dieser grundlegenden Charakterisierung nicht entsprechen, auf eigene Kosten zu entsorgen. Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass die Vorgaben zur Beprobung (gemäß Anhang 4 DepV zu § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 1, 3 und 5, § 23 DepV) eingehalten wurden.

Ort, Datum

Unterschrift (Abfallerzeuger)

bei der Erstellung hat mitgewirkt

8. Annahmeerklärung des Deponiebetreibers

Die Eiffage Infra-Ost GmbH erklärt, dass die charakterisierten Massen entsprechend der Genehmigung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb der DKI-Deponie „Steinbruch Rothschnöberg“ zulassungskonform angenommen und abgelagert werden.

Ort, Datum

Unterschrift (Deponiebetreiber)

Für Deponiebetrieb: **Eingangskontrolle i.O. (entspricht der grundlegenden Charakterisierung)**

Probe für Kontrolluntersuchung wurde genommen (ab 500 t, aller 5.000 t)

Eingangskontrolle nicht i.O.

Betriebsleitung wurde darüber informiert

Rothschöberg, der _____

Unterschrift: _____